

## Stellungnahme(n) (Stand: 26.04.2022)

Sie betrachten: Beiderseits Vogelsanger Weg (06/020)  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 09.04.2019 - 09.05.2019

Behörde:	<b>Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53</b> Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	09.05.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Robert Kriszun, am: 30.04.2019 , Aktenzeichen: 53.01.04.04-133/2019-Z</p> <p>Bebauungsplan Nr. 06/020 beiderseits Vogelsanger Weg</p> <p>Beteiligung als TöB gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.04.2019</p> <p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf gem. §12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Im nördlichen Bereich (nördlich der im FNP dargestellten Begrenzungslinie des Bauschutzbereichs) bedürfen Bauwerke ab einer Höhe von 61 m über NN meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Ansonsten bedürfen Bauwerke im Plangebiet frühestens ab 81 m über NN meiner luftrechtlichen Zustimmung. Sofern die zuvor genannten Bauhöhen nicht überschritten werden sollen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: SG 53.1 - Luftreinhalteplanung Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/020 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft. Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf und innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3. Der Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 05.04.2019 ist zu entnehmen, dass ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und damit eine Beurteilung der Lufthygiene und Möglichkeiten für umweltfreundliche Mobilität aussteht. Vorbehaltlich der Ergebnisse des geplanten Umweltberichts und unter Berücksichtigung des in der Begründung aufgezeigten Bauungs- und Nutzungskonzepts bestehen gegen das o.g. Verfahren aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung keine Bedenken.</p> <p>SG 53.2 - Umweltüberwachung Es bestehen seitens des Dezernates Sachgebiet 53.2 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>SG 53.3 - Umweltüberwachung Mit Vermerk vom 22.03.2019 wurde bereits zum „Plan-Vorentwurf Nr. 06/014 - Vogelsanger Weg/ Münsterstraße (06/014) - (Gebiet zwischen dem</p>

Vogelsanger Weg, dem Gelände eines KFZ-Gewerbebetriebes, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße)“

Stellung genommen. Der nun vorliegende Plan-Vorentwurf 06/020 bezieht sich weitgehend auf dasselbe Plangebiet. Der Vorgang der Stadt Düsseldorf lässt nicht erkennen, dass das Vorbringen der Bezirksregierung Düsseldorf zum Vorgang „Plan-Vorentwurf 06/014“ Berücksichtigung gefunden hätte. Somit kann nur die Stellungnahme vom 22.03.2019 zum nun vorliegenden Vorgang wiederholt werden: „Das Planungsgebiet befindet sich in einem Bereich, der durch Geruchsimmissionen – verursacht durch den Betrieb der Fa. Daimler AG – vorbelastet ist.

Nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) darf die relative Häufigkeit der Geruchsimmissionen in Wohn- und Mischgebieten einen Immissionswert von 0,10 (entspr. 10% der Jahresstunden) nicht überschreiten.

Bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren für die Produktionsstätten der Daimler AG wurden die Geruchsimmissionen gutachterlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass im Bereich südwestlich des Vogelsanger Wegs die Geruchshäufigkeit bis zu 0,076 (entspricht 7,6%) beträgt. Damit besteht eine Vorbelastung durch Geruchsimmissionen, die das subjektive Gefühl des ungestörten Wohnens nennenswert beeinträchtigen kann.

Eine aktuelle Berechnung/ Ermittlung der Geruchshäufigkeit könnte zu dem Ergebnis kommen, dass die heutige Belastung unter dem o.g. Wert liegt, da die Fa. Daimler einen der Geruchsimmissionen verursachenden Produktionsbereiche aufgegeben hat. Eine Quantifizierung wäre ggfs. durch den Vorhabensträger vorzunehmen.

Mit den Emissionen der Lackiererei bleibt in jedem Fall der Haupt-Geruchsemitent des Werks (Entfernung der Quellen zum Plangebiet etwa 1000m) bestehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass auch eine geringere als der oben beschriebenen Belastung durch Gerüche nicht zwangsläufig ein unbeschwertes Wohnen bedeutet. Bei einer berechneten Geruchshäufigkeit von max. 0,054 – aber auch weniger - liegt im Bereich nördlich des Daimler-Werks (z.B. Wohneinheit „Monastere“) aktuell eine nicht unbeträchtliche Beschwerdelage vor.

Sollte die Realisierung der Wohnnutzung im Plangebiet weiterverfolgt werden, so ist öffentlich-rechtlich sicherzustellen, dass die Menschen, die schließlich die Wohnungen beziehen werden, vor Erwerb oder Anmietung Kenntnis von dieser Vorbelastung erhalten.

Ich bitte beizeiten schriftlich mitzuteilen, auf welchem Wege dies öffentlich-rechtlich sichergestellt wird.“

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Teile des Plangebietes befinden sich in den Risikogebieten des Systems Nördliche Düssel/Kittelbach, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)  
Frau Köstermann, Tel. 0211/475-5250, E-Mail: bettina.koestermann@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  
Herr Hecker, Tel. 0211/475-3599, E-Mail: tobias.hecker@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LRP)  
Frau Möller, Tel. 0211/475-3043, E-Mail: annalena.moeller@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2)  
Herr Schoffer, Tel. 0211/1466475-, E-Mail: mike.schoffer@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.3)  
Herr Biermann, Tel. 0211/475-9142, E-Mail: georg.biermann@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)  
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: heidi.kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html)

und

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04\\_TOEB\\_Zustaendigkeiten.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zustaendigkeiten.html)

Im Auftrag  
gez.  
Kirsten Zimmerhofer

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

1. manueller Eintrag  
Erstellt am: 07.05.2019

Bezug Stellungn. in 06-014 v. 22.03.2019  
(To 61/12)

Anhang:  
St-BezReg-Bezug Stellungnahme aus 06-014 (tbz\_37867\_st-bezreg-bezug\_stellungnahme\_aus\_06-014.pdf)